

Montagsdemo

Legalisierte Rechtsbeugung II

Wie unsere Regierung die Gesetze missachtet

Grundgesetz (GG Art 2)

- (3) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Mit der Einführung des SGB II und der menschenverachtenden Umsetzung in „Hartz IV“, werden Erwerbslose unter Androhung von Sanktion gezwungen, eine **Eingliederungsvereinbarung** nach Gutdünken der ARGE abzuschließen. Diese Vereinbarung bringt **keinerlei** Vorteil für die Bedürftigen, wohl aber eine echte „Unrechtsgrundlage“ gegen arbeitslose Kunden. Denn dieser verpflichtende Zwang zum Abschluss verstößt damit gegen die durch Artikel 2 des Grundgesetzes geschützte Vertragsfreiheit.

Der „Sachbearbeiter“ weiß sicher nicht, was er tut, wohl aber Personen die gesetzliche Regelungen festschreiben.

Legalisierte Rechtsbeugung in Deutschland !!!

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - Blatt 84 17.09.2007
Armin Kligge, Ulrich Wockelmann, Johannes Peeren
Tel.: 02371-29408, Fax: 02371-27619 Mail: Armin.Kligge@gmx.de
<http://www.1webspaace.biz/g-punkt-iserlohn/montagsdemo.html>

Montagsdemo

Legalisierte Rechtsbeugung II

Wie unsere Regierung die Gesetze missachtet

Grundgesetz (GG Art 2)

- (4) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Mit der Einführung des SGB II und der menschenverachtenden Umsetzung in „Hartz IV“, werden Erwerbslose unter Androhung von Sanktion gezwungen, eine **Eingliederungsvereinbarung** nach Gutdünken der ARGE abzuschließen. Diese Vereinbarung bringt **keinerlei** Vorteil für die Bedürftigen, wohl aber eine echte „Unrechtsgrundlage“ gegen arbeitslose Kunden. Denn dieser verpflichtende Zwang zum Abschluss verstößt damit gegen die durch Artikel 2 des Grundgesetzes geschützte Vertragsfreiheit.

Der „Sachbearbeiter“ weiß sicher nicht, was er tut, wohl aber Personen die gesetzliche Regelungen festschreiben.

Legalisierte Rechtsbeugung in Deutschland !!!

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - Blatt 84 17.09.2007
Armin Kligge, Ulrich Wockelmann, Johannes Peeren
Tel.: 02371-29408, Fax: 02371-27619 Mail: Armin.Kligge@gmx.de
<http://www.1webspaace.biz/g-punkt-iserlohn/montagsdemo.html>

Montagsdemo

Legalisierte Rechtsbeugung II

Wie unsere Regierung die Gesetze missachtet

Grundgesetz (GG Art 2)

- (2) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Mit der Einführung des SGB II und der menschenverachtenden Umsetzung in „Hartz IV“, werden Erwerbslose unter Androhung von Sanktion gezwungen, eine **Eingliederungsvereinbarung** nach Gutdünken der ARGE abzuschließen. Diese Vereinbarung bringt **keinerlei** Vorteil für die Bedürftigen, wohl aber eine echte „Unrechtsgrundlage“ gegen arbeitslose Kunden. Denn dieser verpflichtende Zwang zum Abschluss verstößt damit gegen die durch Artikel 2 des Grundgesetzes geschützte Vertragsfreiheit.

Der „Sachbearbeiter“ weiß sicher nicht, was er tut, wohl aber Personen die gesetzliche Regelungen festschreiben.

Legalisierte Rechtsbeugung in Deutschland !!!

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - Blatt 84 17.09.2007
Armin Kligge, Ulrich Wockelmann, Johannes Peeren
Tel.: 02371-29408, Fax: 02371-27619 Mail: Armin.Kligge@gmx.de
<http://www.1webspaace.biz/g-punkt-iserlohn/montagsdemo.html>

Montagsdemo

Legalisierte Rechtsbeugung II

Wie unsere Regierung die Gesetze missachtet

Grundgesetz (GG Art 2)

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Mit der Einführung des SGB II und der menschenverachtenden Umsetzung in „Hartz IV“, werden Erwerbslose unter Androhung von Sanktion gezwungen, eine **Eingliederungsvereinbarung** nach Gutdünken der ARGE abzuschließen. Diese Vereinbarung bringt **keinerlei** Vorteil für die Bedürftigen, wohl aber eine echte „Unrechtsgrundlage“ gegen arbeitslose Kunden. Denn dieser verpflichtende Zwang zum Abschluss verstößt damit gegen die durch Artikel 2 des Grundgesetzes geschützte Vertragsfreiheit.

Der „Sachbearbeiter“ weiß sicher nicht, was er tut, wohl aber Personen die gesetzliche Regelungen festschreiben.

Legalisierte Rechtsbeugung in Deutschland !!!

Sauerländer Erwerbslosen-Initiative - Blatt 84 10.09.2007
Armin Kligge, Ulrich Wockelmann, Johannes Peeren
Tel.: 02371-29408, Fax: 02371-27619 Mail: Armin.Kligge@gmx.de
<http://www.1webspaace.biz/g-punkt-iserlohn/montagsdemo.html>

Und bis der Tod uns scheidet

Kürzung des ALG II wegen "Pflichtverletzung"

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat nach **Art. 1 Abs. 1 GG** in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des **Art. 20 Abs. 1 GG** verpflichtet, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Dieser Sicherungsauftrag wird durch **§ 31 SGB II** nicht mehr verfassungskonform umgesetzt, weil die Regelungen die verfassungsmäßige Pflicht des Staates außer Kraft setzt. Durch eine Kürzung des Regelsatzes, nach **§ 31 Abs.1 bis 4** wird das Existenzminimum unterschritten, was verfassungswidrig ist. Bei 100% Kürzung der Regelleistung wird der Bedürftige dem Tod überlassen, da er weder Mittel für Nahrung noch Krankenversicherung hat. Eine ersatzweise Gewährung von Sachleistungen nach **§ 31 Abs.3 SGB II** kann dem nicht entgegenstehen, da diese als Ermessensleistung klassifiziert ist, auf die der Bedürftige keinen Rechtsanspruch hat. Auch bei erfolgter Sachleistung bleibt die Kürzung der Kosten der Unterkunft ohne Ersatzleistung. Mit der gegenwärtigen Fassung des **§ 31 SGB II** wird der Sachbearbeiter zum Herrscher über Leben und Tod des Bedürftigen.

Es bleibt festzustellen, dass mit der gegenwärtigen Fassung des **§ 31 SGB II** der Staat gegen **Art.1 Abs.1 und 2 GG, Art.2 Abs.2 GG, Art.3 Abs.1 GG, Art.6 GG, Art.13 Abs.1 GG, Art.20 Abs.1 GG, Art.25 GG** verstößt. Damit werden dem Bedürftigen seine staatsbürgerlichen Rechte zwangsweise aberkannt. 12-07-2007

<http://www.gegen-hartz.de>

Und bis der Tod uns scheidet

Kürzung des ALG II wegen "Pflichtverletzung"

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat nach **Art. 1 Abs. 1 GG** in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des **Art. 20 Abs. 1 GG** verpflichtet, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Dieser Sicherungsauftrag wird durch **§ 31 SGB II** nicht mehr verfassungskonform umgesetzt, weil die Regelungen die verfassungsmäßige Pflicht des Staates außer Kraft setzt. Durch eine Kürzung des Regelsatzes, nach **§ 31 Abs.1 bis 4** wird das Existenzminimum unterschritten, was verfassungswidrig ist. Bei 100% Kürzung der Regelleistung wird der Bedürftige dem Tod überlassen, da er weder Mittel für Nahrung noch Krankenversicherung hat. Eine ersatzweise Gewährung von Sachleistungen nach **§ 31 Abs.3 SGB II** kann dem nicht entgegenstehen, da diese als Ermessensleistung klassifiziert ist, auf die der Bedürftige keinen Rechtsanspruch hat. Auch bei erfolgter Sachleistung bleibt die Kürzung der Kosten der Unterkunft ohne Ersatzleistung. Mit der gegenwärtigen Fassung des **§ 31 SGB II** wird der Sachbearbeiter zum Herrscher über Leben und Tod des Bedürftigen.

Es bleibt festzustellen, dass mit der gegenwärtigen Fassung des **§ 31 SGB II** der Staat gegen **Art.1 Abs.1 und 2 GG, Art.2 Abs.2 GG, Art.3 Abs.1 GG, Art.6 GG, Art.13 Abs.1 GG, Art.20 Abs.1 GG, Art.25 GG** verstößt. Damit werden dem Bedürftigen seine staatsbürgerlichen Rechte zwangsweise aberkannt. 12-07-2007

<http://www.gegen-hartz.de>

Und bis der Tod uns scheidet

Kürzung des ALG II wegen "Pflichtverletzung"

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat nach **Art. 1 Abs. 1 GG** in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des **Art. 20 Abs. 1 GG** verpflichtet, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Dieser Sicherungsauftrag wird durch **§ 31 SGB II** nicht mehr verfassungskonform umgesetzt, weil die Regelungen die verfassungsmäßige Pflicht des Staates außer Kraft setzt. Durch eine Kürzung des Regelsatzes, nach **§ 31 Abs.1 bis 4** wird das Existenzminimum unterschritten, was verfassungswidrig ist. Bei 100% Kürzung der Regelleistung wird der Bedürftige dem Tod überlassen, da er weder Mittel für Nahrung noch Krankenversicherung hat. Eine ersatzweise Gewährung von Sachleistungen nach **§ 31 Abs.3 SGB II** kann dem nicht entgegenstehen, da diese als Ermessensleistung klassifiziert ist, auf die der Bedürftige keinen Rechtsanspruch hat. Auch bei erfolgter Sachleistung bleibt die Kürzung der Kosten der Unterkunft ohne Ersatzleistung. Mit der gegenwärtigen Fassung des **§ 31 SGB II** wird der Sachbearbeiter zum Herrscher über Leben und Tod des Bedürftigen.

Es bleibt festzustellen, dass mit der gegenwärtigen Fassung des **§ 31 SGB II** der Staat gegen **Art.1 Abs.1 und 2 GG, Art.2 Abs.2 GG, Art.3 Abs.1 GG, Art.6 GG, Art.13 Abs.1 GG, Art.20 Abs.1 GG, Art.25 GG** verstößt. Damit werden dem Bedürftigen seine staatsbürgerlichen Rechte zwangsweise aberkannt. 12-07-2007

<http://www.gegen-hartz.de>

Und bis der Tod uns scheidet

Kürzung des ALG II wegen "Pflichtverletzung"

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat nach **Art. 1 Abs. 1 GG** in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot des **Art. 20 Abs. 1 GG** verpflichtet, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Dieser Sicherungsauftrag wird durch **§ 31 SGB II** nicht mehr verfassungskonform umgesetzt, weil die Regelungen die verfassungsmäßige Pflicht des Staates außer Kraft setzt. Durch eine Kürzung des Regelsatzes, nach **§ 31 Abs.1 bis 4** wird das Existenzminimum unterschritten, was verfassungswidrig ist. Bei 100% Kürzung der Regelleistung wird der Bedürftige dem Tod überlassen, da er weder Mittel für Nahrung noch Krankenversicherung hat. Eine ersatzweise Gewährung von Sachleistungen nach **§ 31 Abs.3 SGB II** kann dem nicht entgegenstehen, da diese als Ermessensleistung klassifiziert ist, auf die der Bedürftige keinen Rechtsanspruch hat. Auch bei erfolgter Sachleistung bleibt die Kürzung der Kosten der Unterkunft ohne Ersatzleistung. Mit der gegenwärtigen Fassung des **§ 31 SGB II** wird der Sachbearbeiter zum Herrscher über Leben und Tod des Bedürftigen.

Es bleibt festzustellen, dass mit der gegenwärtigen Fassung des **§ 31 SGB II** der Staat gegen **Art.1 Abs.1 und 2 GG, Art.2 Abs.2 GG, Art.3 Abs.1 GG, Art.6 GG, Art.13 Abs.1 GG, Art.20 Abs.1 GG, Art.25 GG** verstößt. Damit werden dem Bedürftigen seine staatsbürgerlichen Rechte zwangsweise aberkannt. 12-07-2007

<http://www.gegen-hartz.de>